

MUSIKSCHULE im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V. Bamberger Straße 27 a, 91413 Neustadt

☎ 09161 307878

FAX 09161 882988

eMail: info@musikschule-nea.de

1. Vorsitzender Dr. Lothar Kabelitz – Schulleiter: Wolfgang Schniske

SCHULORDNUNG

für die Musikschule im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V.

1. AUFGABE

1.1 Die Schule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen, Musizieren und Gestalten und fördert die soziale Erziehung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sind ihre besonderen Ziele. Im Hinblick auf die nachfolgenden Regelungen hat der Unterricht **leistungsbezogen** zu erfolgen.

2. AUFBAU

2.1 **Musikalische Grundfächer** - Gruppenunterricht mit 7 - 10 Kindern, wöchentlich 45 Minuten

- Musikalische Früherziehung (MFE) zweijähriger Lehrgang für Vorschulkinder (Mindestalter 4 Jahre)

2.2 Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfächer)

Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Dem Instrumentalunterricht für Kinder im Grund- und Vorschulalter soll ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches (MFE) vorausgehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Für den Hauptfachunterricht ist eine Staffelung von „**ZEITSCHLEIBEN**“ = Unterrichtsanteilen in 5 Minuten-Abschnitten vorgesehen. Es handelt sich um Recheneinheiten, aus denen eine Vielzahl von Unterrichtsformen gestaltet werden kann. Diese werden nach pädagogischen Gesichtspunkten von der Musikschule (dem Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung) und den Schülern/Eltern vereinbart. Deren finanzielle Vorstellungen können differenziert berücksichtigt werden, da die Wahl der „Zeitscheibe“ freiwillig bleibt. In der Regel werden Gruppen aus Schülern mit gleichen Anteilen gebildet, wobei die Dauer der Unterrichtseinheit nicht kürzer als 40 Minuten (Ausnahme „Sonderzeiten“ 25 und 30 Minuten) sein soll. Es ist also nicht möglich, weil pädagogisch sinnlos, „Kurzunterricht“ zu erteilen. Änderungen der Unterrichtsform oder -zeit während des Schuljahres sind möglich. **Ein Anspruch auf Einzelunterricht oder eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.**

2.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Instrumentalspielkreis - Kammermusik - Big-Band - Combo - Jugendsinfonieorchester - Musiktheoretischer Unterricht. **Bei Eignung mit Empfehlung des Fachlehrers ist für alle Schüler die Mitwirkung in mindestens einem Ensemble/Orchester/Kammermusik/Kinderchor der Musikschule und bei wichtigen Veranstaltungen verpflichtend.** Die Teilnehmer erklären sich mit der nicht kommerziellen Veröffentlichung von Bildern und Tonaufnahmen in den elektronischen Medien einverstanden.

3. HAUPTFÄCHER

Sopran-, Alt-, Tenorblockflöte - Querflöte – Gitarre/E-Gitarre - Violine - Viola - Violoncello – Kontrabass - Klarinette - Saxophon - Waldhorn - Trompete - Flügelhorn - Bariton - Posaune - Tuba - Akkordeon - Schlagzeug/Percussion - Klavier - E-Orgel - Keyboard - Gesang/Stimmbildung

4. UNTERRICHTSZEITEN

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

5. UNTERRICHTSORTE

Die Musikschule erteilt Unterricht in Neustadt a. d. Aisch, Bad Windsheim, Scheinfeld, Uffenheim und nach Möglichkeit flächendeckend an verschiedenen Außenstellen im gesamten Landkreisgebiet. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht.

6. INSTRUMENTE

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente in der Regel gegen eine monatliche Gebühr bis zu 12 Monate ausgeliehen werden. Über eine Verlängerung entscheidet die Schulleitung. Der Wunsch nach einem Leihinstrument ist schriftlich mit der Anmeldung vorzulegen.

7. ANMELDUNG

Anmeldungen werden erbeten bis jeweils **31. Mai**. Sie sind schriftlich (Formblatt) ausschließlich an die Musikschule zu richten. Die Anmeldung zum Unterricht ist für ein Schuljahr verbindlich und verlängert sich ohne Kündigung zum Ende eines Schuljahres um ein weiteres Jahr. Rückmeldungen erfolgen jährlich beim jeweiligen Musiklehrer.

8. BEENDIGUNG DES UNTERRICHTS

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis **30. Juni** schriftlich zugehen.

Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug oder längere attestierte Krankheit) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Entsprechen die Leistungen und die Mitarbeit des Schülers nicht den Anforderungen an die jeweilige Altersstufe, hat die Schulleitung nach Rücksprache mit den Eltern das Recht, den Unterricht einzustellen **bzw. den Schüler in eine seiner Leistung angemessene Unterrichtsform/-gruppe einzuteilen.**

Im Fach "Musikalische Früherziehung" wird eine Probezeit bis 30. November des laufenden Schuljahres angeboten.

9. Diese Schulordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

GEBÜHRENSATZUNG (ab 01.09.2009)

zur Satzung für die Musikschule im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V.

Aufgrund des Vorstandsbeschlusses der Musikschule im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim e. V. wird für den Besuch der Musikschule folgende Gebührenordnung angewendet.

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Für den Unterricht sowie das Ausleihen von Instrumenten aus schuleigenen Beständen der Musikschule im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 GEBÜHRENSCHULD

Gebührenschildner sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Die Gebührenschild für den Unterricht entsteht mit Beginn des Schuljahres, die Gebührenschild für die Ausleihe von Instrumenten mit der Übergabe.

§ 3 UNTERRICHTSGEBÜHREN UND FÄLLIGKEIT

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und werden für ein Schuljahr (01.09.-31.08.) in 6 Raten jeweils im Oktober, Dezember, Februar, April, Juni und August zur Zahlung fällig. Bei Eintritt während des Schuljahres wird die Unterrichtsgebühr ab dem Eintrittsmonat, bei Austritt während des Schuljahres aus zwingendem Anlass (Wegzug oder attestierte Krankheit) im Einvernehmen mit der Schulleitung bis Ablauf des Austrittsmonats eingehoben. Die Gebühr für die Probezeit (max. 3 Monate) im Fach "Musikalische Früherziehung" wird anteilig bis Ablauf des Abmeldemonats fällig.

Grundfach		Jahresgebühr	jeweilige Rate
MFE	7-10 Kinder, wöchentlich 45 Minuten	218,46 €	36,41 €

Hauptfächer			
Zeitscheibe in Minuten	empfohl. Unterrichtsform Gruppenunterricht (GU) / Dauer der Unterrichtseinheit (UE) in Min.		
10'- große Gruppe	GU 4-5-6-7 / UE 40'-50'-60'-70'	350,10 €	58,35 €
15'- Partnerunterricht	GU 3-4-5 / UE 45'-60'-75'	440,42 €	73,40 €
20'	GU 2-3-4 / UE 40'-60'-80'	527,95 €	87,99 €
25'	GU 2-3-4 / UE 50'-75'-100'	657,80 €	109,63 €
Sonderzeit	<i>(nur möglich bei Wettbewerbsteilnehmern und Mitwirkung in Ensemble/Orchester/Kammernmusik)</i>		
30'	Einzelunterricht / UE 30' oder GU 2-3-4 / UE 60'-90'-120'	793,55 €	132,26 €

Ensemblefächer			
	Schüler mit Hauptfach an der KMS	frei	frei
	Schüler ohne Hauptfach an der KMS	175,05 €	29,17 €
	Ensemble mit über 10 Teilnehmern	frei	frei
	Musiktheoretischer Unterricht für externe Schüler	175,05 €	29,17 €
	Kinderchor	111,33 €	18,56 €
	Bläserklasse, wöchentlich 60 Min. (einschl. Leihinstrument)	630,17 €	105,03 €
	Bläserklasse, wöchentlich 60 Min (ohne Leihinstrument)	532,15 €	88,69 €
	Rhythmusklasse incl. Leihinstrument Bongo	216,42 €	36,07 €

§ 4 LEIHGEBÜHREN FÜR INSTRUMENTE

Für das Ausleihen schuleigener Instrumente während des Schuljahres werden mit Beginn des Ausleihmonats folgende Beträge erhoben:

Instrumentenwert	Gebühr monatlich	Instrumentenwert	Gebühr monatlich	Instrumentenwert	Gebühr monatlich
bis 125 €	2,50 €	bis 500 €	7,50 €	bis 1.000 €	14,00 €
bis 250 €	4,00 €	bis 750 €	11,00 €	über 1.000 €	jeweils 1,4 % des Instrumentenwertes

Die Gebühren enden mit dem Monat, in dem das Instrument zurückgegeben wird. Beschädigungen oder Verlust der Instrumente während der Ausleihdauer gehen zu Lasten des Ausleihers.

§ 5 GEBÜHRENÄNDERUNGEN, UNTERRICHTSAUSFALL, VORZEITIGE BEENDIGUNG

5.1 Eine evtl. Personalkostensteigerung wird analog zur Jahreswochenstundenleistung der Musikschule berechnet und prozentual nach dem bisherigen Verhältnis auf die Unterrichtsgebühren umgelegt.

5.2 Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen.

5.3 Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die anteilige Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag mit Attest am Ende des Schuljahres erstattet.

5.4 Bis zu zwei Unterrichtsstunden jährlich, die wegen Krankheit einer Lehrkraft ersatzlos ausfallen, vermindern die Gebührenschild nicht. Die Unterrichtsgebühren für mehr als zwei ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres anteilig erstattet.

§ 6 ERMÄSSIGUNGEN UND ERLASS

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren oder ein Erlass - ggf. nebeneinander - wird gewährt als

6.1 Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das 3. Kind	40 %
für das 4. Kind	60 %

6.2 Mehrfächerermäßigung

Eine Mehrfächerermäßigung von 25 % ab dem zweiten Unterrichtsfach erhalten Schüler, die mehrere gebührenpflichtige Unterrichtsfächer belegen.

6.3 Ermäßigung bei Musikvereinen

20 % der Unterrichtsgebühr für im Verein aktive Musiker/Auszubildende. Mitgliedsbestätigung des Musikvereins ist der Anmeldung beizufügen.

Ein Ermäßigungsantrag muss jährlich bis **spätestens 1. Oktober** neu gestellt werden. Bei Eingang während des laufenden Schuljahres erfolgt eine Berücksichtigung ab dem Folgemonat des Eingangsstempels.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Gebührensatzung der Musikschule im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V. tritt am 01. September 2009 in Kraft und hebt alle bisherigen Regelungen auf.

Neustadt a.d.Aisch, 04.11.2010

Dr. Kabelitz
1. Vorsitzender